

IDW RH FAB 1.021 - Fragen und Antworten (Stand 05.11.2021)

Der IDW-Hinweis IDW RH FAB 1.021 bringt einschneidende Änderungen für die HGB-Bewertung von Direktzusagen bzw. U-Kassen-Zusagen, wenn sie über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Zusage und Rückdeckungsversicherung sind auf kongruente erdiente bzw. ausfinanzierte Anteile hin zu untersuchen. Für diese Anteile ist dann auf der Aktiv- und Passivseite der gleiche Wertansatz zu wählen.

Die wesentlichen Fragen und Antworten, die sich im Zuge der Umsetzung des Hinweises ergaben, sind in den folgenden Punkten zusammengefasst.

1. Ab welchem Stichtag kann bzw. muss der IDW-Hinweis angewendet werden?

Der Hinweis wurde im Juli 2021 veröffentlicht. Er kann ab sofort berücksichtigt werden, da das IDW diesen Hinweis (nur) als Präzisierung der IDW RS HFA 30 n. F. vom 16.12.2016 betrachtet. Nach Auffassung des FAB wird eine Nichtanwendung für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12.2022 enden, nicht zu beanstanden sein (IDW aktuell, 06.07.2021).

2. Was bedeutet „erdiente Ansprüche“ bzw. „ausfinanzierte Versicherungsleistungen“?

Diese zentralen Begriffe wurden leider in Abschnitt 2 des IDW-Hinweises nicht erläutert. Unter Beachtung des Gesamtzusammenhangs, geht IGA Pro von folgenden Definitionen aus:

Erdiente Ansprüche

Versorgungsansprüche, die sich ohne weitere Dienstzeiten ergeben. Ein Anwartschaftstrend ist i. d. R. nicht zu berücksichtigen, da er von weiteren Dienstzeiten abhängt (Denkbare Ausnahmen: § 2a BetrAV, Beitragsorientierte Leistungszusage). Ein Trend für laufende Renten ist dagegen zu berücksichtigen, da er keine weiteren Dienstzeiten erfordert.

Ausfinanzierte Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen, die sich ohne weitere Beitragszahlungen ergeben. In diesem Fall sind sowohl in der Anwartschaftsphase, als auch in der Rentenbezugszeit prognostizierte Überschüsse zu berücksichtigen.

3. Welche Bilanzauswirkungen hat die Erstanwendung des IDW-Hinweises?

Im Jahr der Erstanwendung wird es zu einem zusätzlichen handelsrechtlichen Aufwand oder Ertrag kommen. Wenn der kongruente Anteil (bisher) auf der Aktivseite höher bewertet wurde als auf der Passivseite, kommt es zu einem zusätzlichen Aufwand bzw. umgekehrt, wenn der kongruente Anteil (bisher) auf der Passivseite höher bewertet wurde als auf der Aktivseite, kommt es zu einem zusätzlichen Ertrag.

4. Welchen Einfluss hat die Wahl „Primat der Aktivseite“ oder „Primat der Passivseite“?

Wenn die Rückdeckungsversicherung saldierbar (z. B. verpfändet) ist, hat die Wahl des Primats keinen Einfluss auf die Bilanz. Bei nicht-saldierbaren Rückdeckungen bewirkt die Wahl des Primats lediglich eine Bilanzverlängerung oder Bilanzverkürzung.

5. Welche Auswirkungen ergeben sich für den Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB?

Für den Anteil, der kongruent bewertet wurde, gibt es keinen Grund, einen Unterschiedsbetrag anzusetzen.

Beispiel: Wenn 60 % des vers.-math. Erfüllungsbetrages durch den kongruenten Anteil des Aktivwerts ersetzt wurde, dann wird der vers.-math. Unterschiedsbetrag entsprechend um 60 % gekürzt.

Das würde dann auch bei einer beidseitigen 100 %-Kongruenz zu dem plausiblen Ergebnis führen, dass kein Unterschiedsbetrag auszuweisen ist.

6. Wie ermittelt IGA Pro die kongruenten Anteile?

Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schema:

AUSGANGSGRÖSSEN

- (A) Erfüllungsbetrag (HGB-Zins: Schnitt 10)
- (B) Aktivwert
- (C) Erdiente Ansprüche
- (D) Ausfinanzierte Versicherungsleistungen
- (E) Kongruente Leistungen = Minimum aus (C) und (D)

BERECHNUNGEN (HGB-Zins: Schnitt 10)

- (F) Anwartschaftsbarwert von (C) - Erdiente Ansprüche
- (G) Anwartschaftsbarwert von (D) - Ausfinanzierte Versicherungsleistungen
- (H) Anwartschaftsbarwert von (E) - Kongruente Leistungen

KONGRUENTE ANTEILE

- (I) Passivseite (H) / (F)
- (J) Aktivseite (H) / (G)

PROBLEME

- Der Versicherer wird die ausfinanzierten Versicherungsleistungen i. d. R. nicht vollständig liefern (können), d. h. hier wird man mit Schätzungen arbeiten müssen.
- Bei größeren Beständen könnte die Erfassung der ausfinanzierten Versicherungsleistungen einen unverhältnismäßig großen Aufwand auslösen, so dass ggf. eine Bestimmung des kongruenten Anteils auf einem repräsentativen Teilbestand in Frage kommt, der dann auf den gesamten Bestand angewendet wird. Diese Abweichung vom Einzelbewertungsprinzip wäre m. E. vertretbar, da die Fehler sich bei einem homogenen Bestand weitestgehend ausgleichen.

7. Wie nimmt IGA Pro die Aufwandsverteilung (Zins-/Personalaufwand der Passivseite) vor?

Beim Aktivprimat ist der Zinsaufwand teilweise durch den Ertrag der Aktivseite zu ersetzen. Dabei wird der (volle) Ertrag des abgelaufenen Jahres in der HGB-Historie erfasst und dann automatisch anteilig auf der Passivseite angesetzt. Beim Passivprimat ist es gerade umgekehrt.

Der Aufwand aus Zinsveränderung ist ebenfalls entsprechend dem kongruenten Anteil zu kürzen.

Beispiel (Aktivprimat)

PASSIVSEITE (Aufwand 10.000)

31.12.2019: Erfüllungsbetrag 50.000, davon 10.000 (vers.-math.) + 40.000 (aus Aktivprimat)

31.12.2020: Erfüllungsbetrag 60.000, davon 13.000 (vers.-math.) + 47.000 (aus Aktivprimat)

Ansatz für den Zinsaufwand

Zinsaufwand auf 10.000 (vers.-math.): 2,71 % von 10.000 = 271

Zinsaufwand auf 40.000 aus Aktivprimat = Zinsertrag auf 40.000 auf der Aktivseite

Regel

Der Zinsaufwand (Passivseite) auf dem kongruenten Teil muss dem Zinsertrag (Aktivseite) entsprechen. Alles andere wäre nicht verträglich mit der "kongruenten Sichtweise".

Näherungsverfahren für den Ertrag

- Der Versicherer weist ggf. den Ertrag des abgelaufenen Jahres nicht aus. In diesem Fall kann der Ertrag geschätzt werden:

$$\begin{array}{l} \text{Aktivwert zum Wirtschaftsjahresende} \\ - \text{Aktivwert zum Wirtschaftsjahresanfang} \\ - \text{Summe der im abgelaufenen Jahr gezahlten Prämien} \\ + \text{Summe der im abgelaufenen Jahr ausgezahlten Versicherungsleistungen} \\ \hline = \text{Ertrag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr} \end{array}$$

8. Was unterscheidet eine Bewertung als wertpapiergebundenen Zusage von einer kongruenten Bewertung gemäß IDW RH FAB 1.021?

Die Bewertungssystematiken einer wertpapiergebundenen Zusage und die einer nicht-versicherungsgebundenen Zusage mit kongruenter Bewertung unterscheiden sich wesentlich.

Nimmt man die einfachsten Fall: Es ist nur eine Altersrente zugesagt, ohne Rentendynamik bzw. ohne Boni auf der Versicherungsseite. Ferner entspreche die zugesagte Rente der garantierten Rente, also "gefühl" ist die Zusage voll kongruent rückgedeckt.

Bewertung einer wertpapiergebundenen Zusage

Hier ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Aktivprimat anzusetzen und eine vollständige Bilanzneutralität gegeben, solange der vers.-math. Erfüllungsbetrag der garantierten Mindestleistung den Aktivwert nicht übersteigt. Der IDW-Hinweis legt in Tz. 14, Satz 2 f. allerdings nahe, dass eine zusätzliche Pensionsrückstellung nur für den voraussichtlich nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Teil der garantierten Mindestleistungen in Betracht kommt (also abweichend von „echt“ wertpapiergebundenen Versorgungszusagen).

Bewertung einer nicht versicherungsgebunden, kongruent rückgedeckten Zusage

Da der erdiente Anspruch (lineare Erdienung!) und die ausfinanzierten Versicherungsleistungen (ähnlich der Entwicklung der beitragsfreien Summe) praktisch nie übereinstimmen, führt der IDW-Hinweis i. d. R. nicht zu einer Bilanzneutralität. Sie kann praktisch erst erreicht werden, wenn der Leistungsfall eintritt. Vorher wird i. d. R., selbst wenn kein wirtschaftliches Restrisiko besteht, in der GuV ein Aktivüberhang oder eine Pensionsrückstellung anzusetzen sein. Dennoch erfüllt der IDW-Hinweis seinen Sinn und Zweck für nicht-versicherungsgebundene, rückgedeckte Zusagen weitestgehend.

9. Was sollte der Versicherer idealerweise bzw. mindestens an Daten liefern?

IGA Pro benötigt neben dem Aktivwert idealweise die am Bilanzstichtag ausfinanzierten Versicherungsleistungen (s. o. Punkt 2), also die Leistungen, die sich ohne weitere Beitragszahlungen ergeben (können) und zwar inkl. prognostizierter zukünftiger Überschüsse.

Die Mindestanforderung an die Datenlieferung wäre (neben dem Aktivwert) die Bereitstellung der beitragsfreien Versicherungsleistungen exkl. prognostizierter zukünftiger Überschüsse. In diesem Fall müssten die prognostizierter zukünftiger Überschüsse per Schätzung ergänzt werden.

10. Was bedeutet die kongruente Bewertung für die „klassische“ Kapitalrückdeckung?

Wenn die Versorgungszusage eine Altersrente, 100% Invalidenrente und 60% Hinterbliebenenrente und die Rückdeckung eine Kapitalleistung im Todes- und Erlebensfall und eine Berufsunfähigkeitsrente vorsieht, dann ist lediglich die Invalidenrente (teilweise) kongruent rückgedeckt. Der Prozentsatz des kongruenten Anteils bewegt sich dann z. B. für einen 50-jährigen Anwärter bei ca. 6 bis 10%.

Wenn allerdings die Versicherung ein Rentenwahlrecht oder umgekehrt, die Versorgungszusage ein Kapitalwahlrecht enthält, kommt eine kongruente Bewertung in Betracht. Die Entscheidung, ob man in diesen Fällen die Erlebensfalleistung ebenfalls kongruent bewerten sollte, hängt letztlich von der angenommenen Wahrscheinlichkeit ab, dass das Wahlrecht ausgeübt wird.

11. Was bedeutet ein Nebeneinander von verpfändeten / nicht-verpfändeten Versicherungen?

Darüber findet man nichts im IDW-Hinweis. Im Falle einer Überfinanzierung kommt es auf die Reihenfolge an, in der man die kongruenten Anteile bestimmt. Lässt man die kongruenten Anteile von IGA Pro berechnen, wird zunächst die verpfändete Versicherung auf kongruente Anteile untersucht. Im zweiten Schritt wird dann der verbleibende Anteil des verdienten Anspruchs auf kongruente Anteile der nicht-verpfändeten Versicherung hin untersucht.

Die praktische Bedeutung diese Konstellation dürfte eher gering sein. Ein Nebeneinander von verpfändeten und nicht-verpfändeten Versicherungen kommt zwar durchaus vor, eine gleichzeitige nennenswerte Überfinanzierung aber eher selten. Dennoch müssen die Versicherungen wegen der späteren Saldierung streng getrennt erfasst werden.

12. Ist es wichtig, dass die Zusage sich an den Versicherungsbedingungen orientiert?

Die Frage zielt in erster Linie auf die Invalidenrente ab. In den Versorgungszusagen findet man unterschiedlichste Definitionen, wann Invalidität vorliegt.

Beispiele: Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung, Anlehnung an die Versicherungsbedingungen oder eigene Definitionen, wie etwa „... , wenn der Geschäftsführer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend außerstande ist, seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft auszuüben ...“.

Beim Zahlungsstromvergleich (Leistungskongruenz dem Zeitpunkt und der Höhe nach) käme noch eine dritte Vergleichskomponente „Leistungskongruenz dem Grunde nach“ hinzu. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit kann diese Komponente unseres Erachtens unberücksichtigt bleiben.

Zudem ist zu bedenken, dass bereits das Richttafel-Modell bezüglich dieser unterschiedlichen Definitionen nicht differenziert.